



Sankt Augustin, 06.02.2025

Laufende Nummer: 05/2025

**Ordnung über das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen  
Studierfähigkeit bei Bildungsausländer:innen für den Master-Studiengang  
Biomedical Sciences an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 23.01.2025**

Herausgegeben von der  
Präsidentin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20  
53757 Sankt Augustin  
Tel: +49 2241 865-601  
Fax +49 2241 865-8601



**Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**  
University of Applied Sciences

**Ordnung über das Verfahren  
zur Feststellung der  
studiengangbezogenen  
Studierfähigkeit bei  
Bildungsausländer:innen**

**für den Master-Studiengang**

**Biomedical Sciences**

**an der**

**Hochschule Bonn-Rhein-  
Sieg**

## I. Allgemeine Grundsätze

(1) Der Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Biomedical Sciences“ setzt die Erfüllung der in § 3 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biomedical Sciences an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (im Folgenden: PO) aufgeführten Zugangsvoraussetzungen voraus. Ausländische Studienbewerber:innen, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind (im Folgenden: Bildungsausländer:innen), müssen gemäß der PO ihre studienbezogene Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen.

(2) Das Nähere zu der Prüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit nach Absatz 1 wird in dieser Ordnung geregelt.

(3) Ziel des Prüfungsverfahrens ist es, festzustellen, ob die notwendigen studienbezogenen Fähigkeiten bestehen, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.

## II. Antragsberechtigung und –verfahren/ Zulassung zur Prüfung

(1) An dem Verfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit gemäß Abschnitt I Absatz 3 können Bildungsausländer:innen teilnehmen, die über die übrigen der in der PO aufgeführten Zugangsvoraussetzungen verfügen.

(2) Für die Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens ist der gemäß § 7 der Fachbereichsordnung für den Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (im Folgenden: PO-A) gebildete Prüfungsausschuss zuständig. Er bestellt eine:n Koordinator:in aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen und eine:n Stellvertreter:in für die Organisation und Durchführung des Verfahrens.

(3) Die genaue Form der Antragsstellung, die geltenden Fristen sowie sonstige weitere Voraussetzungen für den Antrag und das genaue Verfahren werden über entsprechende Information auf der Homepage der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im hochschuleigenen Bewerbungsportal bekanntgegeben.

(4) Der:Die Koordinator:in entscheidet über den Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren. Die Zulassung wird versagt, wenn die übrigen Zugangsvoraussetzungen der PO nicht erfüllt sind oder der Antrag bis zu den nach Abs. 3 bekanntgegebenen Fristen unvollständig ist. Sind die erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so reicht für die Antragstellung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Hochschule sowie eine Aufstellung der absolvierten Module mit ihrer Bewertung. Der formale Nachweis ist von der antragstellenden Person umgehend nach Erhalt nachzureichen.

### III. Prüfungsverfahren

(1) Mit der Prüfung wird getestet, ob die sich bewerbende Person über die für ein erfolgreiches Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Biomedical Sciences“ erforderlichen Kenntnisse verfügt. Maßstab ist der Kenntnisstand des Bachelorstudiengangs „Applied Biology“ an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Die Klausur findet entweder vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren statt (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen) oder wird um bis zu 10 Aufgabenteile gemäß § 16b PO-A ergänzt und wird per Videokonferenz beaufsichtigt. Die Klausur dauert zwischen 30 und 90 Minuten und wird in englischer Sprache durchgeführt. Der Prüfungstermin wird den sich bewerbenden Personen, die die übrigen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, in Textform mitgeteilt. Zweck der Prüfung in elektronischer Form ist die barrierefreie Teilhabe aller sich bewerbenden Personen am Bewerbungsverfahren.

(3) Der Prüfungstermin wird den sich bewerbenden Personen, die die Zugangsvoraussetzungen für die Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit gemäß Abschnitt II erfüllen, durch den:die Koordinator:in in Textform mitgeteilt.

### IV. Bewertung der Prüfungsleistung

Die Note „ausreichend“ oder besser für die schriftliche Prüfung gemäß § 24 PO-A ist als erfolgreich bestanden zu bewerten.

### V. Bekanntgabe über die Zulassung oder Ablehnung zum Studium/ Wiederholung des Prüfungsverfahrens

(1) Das Studierendensekretariat gibt der sich bewerbenden Person das Ergebnis der Prüfung mit dem Bescheid über die Zulassung zum Studium oder über die Nichtzulassung zum Studium in Textform bekannt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Sich bewerbende Personen, die das Prüfungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres einmalig erneut dem Prüfungsverfahren unterziehen; hierfür ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

(3) Das Testergebnis „bestanden“ bleibt für das Jahr der Prüfung und das darauffolgende Jahr wirksam.

### VI. Studienortwechsler:innen für das erste oder höhere Fachsemester

Für Bildungsausländer:innen, die bereits in einem Masterstudiengang im Bereich der Biomedizin oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren und den Studienort wechseln möchten, prüft

der Prüfungsausschuss die individuelle Qualifikation anhand der bisher erbrachten Leistungen im bisherigen Masterstudium. Stellt der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der Studiengänge und der darin bisher erbrachten Leistungen fest, so kann die sich bewerbende Person von der Teilnahme am Prüfungsverfahren befreit werden. Bildungsausländer:innen, die bereits in einem Masterstudiengang im Bereich der Biomedizin oder einem vergleichbaren Studiengang an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren und den Studienort wechseln wollen, müssen am Prüfungsverfahren teilnehmen.

#### VII. Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) veröffentlicht. Sie gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften am 23.01.2025.

Rheinbach, 23.01.2025

Prof. Dr. Richard Jäger  
Dekan des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften  
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg



## **Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 05/2025**

Sankt Augustin, 06.02.2025

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.